

Öffentlich rechtlicher Vertrag

betreffend

Sonderwaldreservat *Tomalandschaft Domat/Ems* zur Förderung von Eichen und seltenen Baumarten

zwischen

der Politischen Gemeinde *Domat/Ems*

als Eigentümerin und Bewirtschafterin des Waldes

Parzellen Nr. 172, 484, 560, 1051, 1100, 1131, 1132, 1167, 2208, 2213, 2317, 2645, 4458

und

der Bürgergemeinde *Domat/Ems*

als Eigentümerin des Waldes

Parzellen Nr. 553, 2280

und

der Röm. Kath. Kaplaneipfrundstiftung *Domat/Ems*

als Eigentümerin des Waldes

Parzelle Nr. 3967

und

der Röm. Kath. Organistenpfundstiftung *Domat/Ems*
als Eigentümerin des Waldes
Parzelle Nr. 1038

und

der EMS CHEMIE AG
als Eigentümerin des Waldes
Parzellen Nr. 2209, 4656

und

dem Kanton Graubünden,
vertreten durch
das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

1. Zweck

Zweck des Sonderwaldreservats Tomalandschaft ist die Förderung von *Eichen und seltenen Baumarten*. Im Gebiet des Sonderwaldreservats werden mit waldbaulichen Massnahmen optimale Waldstrukturen für lichte Eichenwälder mit Trockenrasen geschaffen, erhalten und gefördert. Dieser Vertrag sichert langfristig die Zielsetzung einer auf Eichenförderung ausgerichteten Pflege und Nutzung der Waldungen.

Die anzustrebenden und zu erhaltenden Waldbilder und die Massnahmen, mit welchen diese erreicht werden können, sind im Vorprojekt vom 17.01.2013 dargelegt.

2. Gegenstand

Das Sonderwaldreservat wird *als Tomalandschaft* bezeichnet und umfasst die acht Dorf- und vier Feld-Tumas in Domat/Ems. Die genaue Umgrenzung ist im beiliegenden Plan 1:10'000 dargestellt. Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Fläche des Sonderwaldreservates umfasst 31.71 ha auf dem Gebiet der Gemeinde *Domat/Ems*.

3. Leistungen der Eigentümer

3.1. Grundsätzliche Berücksichtigung der Ansprüche und Massnahmen

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, während der Vertragsdauer bei der Pflege und Nutzung ihres Waldes im Sonderwaldreservat die Zielsetzungen gemäss Kap. 1 des Vertrags konsequent zu berücksichtigen. Diese beinhalten insbesondere:

- Eichen- bzw. Laubholzförderung: Auf den Tumas werden Eichen bzw. weitere Laubholzarten gefördert. Je nach Stärkeklasse finden somit Stangenholzpflege und Durchforstungsmassnahmen auf den einzelnen Hügeln statt. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Förderung der Eiche (Details gemäss Vorprojekt).
- Fichtenanteil senken: Auf mehreren Hügeln ist der Fichtenanteil momentan hoch. Aufgrund ihrer grossen Konkurrenzstärke gegenüber den zahlreichen lichtbedürftigen Laubbaum- bzw. Straucharten sind die Fichten längerfristig von den Tumas zu entfernen.
- Verhaselung: Der Haselwuchs ist auf den Tumas sehr stark. Wo möglich, sollen die Haseln regelmässig zu Gunsten von Laubholzverjüngung oder anderen Straucharten zurückgegesetzt werden. Der Schwerpunkt dieser Massnahmen ist für die Südseiten der Hügel vorgesehen.
- Waldreben: Vor allem an den Waldrändern überwuchert die Waldrebe die vielen Sträucher und nimmt diesen das Licht, was zum Absterben der einzelnen Sträucher führt. Die Waldrebe wird an besonnten Waldrändern periodisch mechanisch entfernt und kurz gehalten.
- Pflanzungen: Insbesondere in Flächen, in denen Holzereimassnahmen stattgefunden haben und keine Naturverjüngung vorhanden ist, sind Pflanzungen möglich, um ein homogenes Aufkommen von Haseln zu verhindern. Die entstandenen Blössen im Bestand sollen schwerpunktmässig mit Eichen und mit anderen Laubhölzern bepflanzt werden. Die Möglichkeit, seltene Laubhölzer einzubringen, sollte dabei unter Berücksichtigung der Standortseigenschaften genutzt werden. An den Hügelfüssen sollen Sträucher oder strauchartige Bäume (z.B. Gemeiner- und Wolliger Schneeball, Weissdorn, Pfaffenhütchen (giftig), Mehlbeere und Feldahorn) gepflanzt werden.

Um die Ziele des Sonderwaldes zu erreichen, führt die Waldeigentümerin mit finanzieller Unterstützung von Bund und Kanton die geeigneten Massnahmen gemäss Vorprojekt vom 17.01.2013 aus, bzw. lässt diese ausführen und übernimmt dabei den Restkostenanteil (s. Anhang 16 im Vorprojekt). Es handelt sich dabei nach Priorität gegliedert um:

1. Pflege von bereits bestehenden Jungwaldflächen.
2. Stangenholzpflege und Durchforstungen (zuvor Bekämpfung von Neophyten, um eine schnellere Ausbreitung derselben infolge Auflichtung der Bestände zu vermeiden). Dabei Entfernung von Föhren mit starkem Mistelbefall und Senken von Fichtenanteil.
3. Schaffen von neuen Verjüngungsflächen. Zuvor Bekämpfung von Neophyten und Zurückdrängen von Problempflanzen, um Folgekosten bei der Öffnung der Bestände möglichst gering zu halten.

Die Massnahmenplanung ist sehr detailliert inkl. genauer Kostenschätzung und Restkostenanteil im Vorprojekt für 2012-2021 dargestellt. Für die anschliessenden nächsten Etappen wird wieder eine Massnahmenplanung durch das Amt für Wald und Naturgefahren erarbeitet und den Eigentümern zur Genehmigung vorgelegt.

Die Massnahmen sind auf die Betriebsplanung der Waldeigentümerin abgestimmt. Die spätere Massnahmenplanung erfolgt im Rahmen der nächsten Betriebsplanrevision.

Bei ausserordentlichen Ereignissen, die besondere Massnahmen zu ihrer Bewältigung nötig machen, kann von diesen Grundsätzen angemessen abgewichen werden. Die Anordnung dieser Massnahmen erfolgt durch das Amt für Wald und Naturgefahren.

3.2. Grundleistungen des Waldeigentümers

Für die nachstehenden Leistungen sorgt die Waldeigentümerin ohne separaten Ausweis der einzelnen Massnahmen während der Dauer des Vertrags (Grundleistungen):

- Das Revierforstamt von Domat/Ems besorgt die ständige Aufsicht analog den übrigen Waldungen und wird mit der Umsetzung der geplanten Massnahmen beauftragt.
- Die Politische Gemeinde verpflichtet sich, auftretende Gefahren für das Sonderwaldreservat abzuwenden. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch im Reservat gestattet und angezeigt.
- Bestehende Blössen, wie sie insbesondere auf der Tuma Tschelli, aber auch auf den Tumas Marchesa, Casté und Platta vorhanden sind, sollen aufgrund ihres Artenreichtums durch extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder Beweidung offengehalten werden.
- Die Hügel sind vor dem Einbringen und der Ausbreitung von standortsfremden Pflanzen (insbesondere Neophyten) zu schützen (in Zusammenarbeit mit dem Kanton; Amt für Natur und Umwelt).
- Die Eigentümer und der lokale Forstdienst regeln die Abfallentsorgung und die Instandhaltung der bestehenden Erholungseinrichtungen. Sie sorgen dafür, dass keine zweckentfremdete Nutzung des Waldrandes und der Offenflächen (Grünabfuhr, Lagerung von Siloballen, etc.), erfolgt.

4. Leistungen des Kantons

Der Kanton verpflichtet sich, die im Vorprojekt definierten Massnahmen und die in Zukunft in Massnahmenplanungen vereinbarten Massnahmen gemäss Kap. 3.1. des Vertrags im Rahmen der Waldökologie-Förderung zu unterstützen. Es werden jeweils die aktuellen Ansätze des Kantons als Grundlage der Abrechnung verwendet.

Der Kanton finanziert den Entwurf und die Herstellung geeigneter Informationstafeln. Die Installation und der Unterhalt ist Sache der Gemeinde.

Die Beweidung von Wald auf der Tuma Casté, Tuma Carpusa und der Tuma Tschelli ist erlaubt, sofern ein durch das Amt für Wald und Naturgefahren bewilligtes Beweidungskonzept besteht und damit die Beweidung geregelt ist.

5. Rückerstattung von Beiträgen

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Bei schuldhafter vertragswidriger Bewirtschaftung sind die, für die entsprechende Fläche bezogenen Beiträge, ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

6. Termine/Kündigungen

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, wobei sich die finanziellen Leistungspflichten des Kantons ab 01.01.2012 berechnen.

Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.2041. Es gilt dabei der Vorbehalt, dass weitere Kosten für die Massnahmen in den Jahren 2022 – 2041 nur mit der Bewilligung durch die zuständigen Gremien übernommen werden können.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien.

Bei Vertragsverletzungen durch eine Partei hat die andere Partei das Recht, den Vertrag sofort, oder auf einen festgelegten Zeitpunkt zu kündigen.

7. Weitere Bestimmungen

Dieser Vertrag wird siebenfach unterzeichnet und ausgefertigt, je ein Exemplar für die Politische Gemeinde Domat/Ems, die Bürgergemeinde Domat/Ems, die Röm. Kath. Kaplaneipfrundstiftung Domat/Ems, die Röm. Kath. Organistenpfrundstiftung Domat/Ems, für die Ems Chemie AG sowie für das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden und das Amt für Wald und Naturgefahren.

8. Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je einen Sachverständigen, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

Für die **Politische Gemeinde Domat/Ems**:

Ort, Datum: 7013 Domat/Ems 14. März 2013

Die Präsidentin:
Beatrice Baselgia



Der Gemeindeschreiber
Albert Hollenstein



Für die **Bürgergemeinde:**

Ort, Datum:

Der Präsident:
Theo Haas

Die Aktuarin:
Gaby Locher

Für die **Röm. Kath. Kaplaneipfrundstiftung Domat/Ems:**

Ort, Datum:

Der Präsident der Röm. Kath. Kirchgemeinde Domat/Ems:

Erwin Menghini

Der Pfrundvogt:

Josef Bargetzi

Für die **der Röm. Kath. Organistenpfrundstiftung Domat/Ems:**

Ort, Datum:

Der Präsident der Röm. Kath. Kirchgemeinde Domat/Ems:

Erwin Menghini

Der Pfrundvogt:

Josef Bargetzi

Für die **EMS-CHEMIE AG:**

Ort, Datum:

[Redacted signature box]

[Redacted signature box]

Für den **Kanton Graubünden:**

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Ort, Datum:

[Redacted signature box]

Der Vorsteher:

Regierungsrat, Mario Cavigelli

[Redacted signature box]

Anhang:

- Plan Perimeter und Eigentümer 1:10'000
- Vorprojekt vom 17.1.2013

